



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: G 5 c / GWV 2021-0007 / GWR c 5-1

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

Stadt Affoltern am Albis

SIRBa	ALBa	SIRBI	ALBI	SIRFI	ALFI
SIRim	ALim	SIRSI	ALSI	SIRSo	ALSo
SIP	SIS	ALPa	SP		

E. 11. Jan. 2021

8. Januar 2021

1/4

- ☐ Besprechung mit
☐ Bericht ☒ Erledigung
☐ Kenntnisnahme ☐ Antrag
☐ Vernehmlassung ☐ bis

Pumpwerke Moos. Erneuerung der Grundwasserschutzszonen.

Gemeinde Affoltern am Albis

Betroffene Stadtrat Affoltern am Albis, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis
Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis

Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Moos 1:1000 vom 2. Dezember 2020
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Moos 1 und 2 (GWR c 5-1)
vom 6. Juni 2020
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Affoltern am Albis vom 15. Dezember 2020

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassungen Moos 1 und 2 (GWR c 5-1), Affol-
Unterlagen tern am Albis/ZH», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 30. April 2019

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzszonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 reichte Stadt Affoltern am Albis die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Moos (Grundwasserrecht/GWR c 5-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzszonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2595/1998 wurden die Grundwasserschutzszonen um die Pumpwerke Moos 1 und 2 genehmigt. Die Grundwasserschutzszonen und das Reglement wurden nach der Konzessionsverlängerung überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 30. April 2019 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 20. Juni 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 hob der Stadtrat Affoltern am Albis den alten Festsetzungsbeschluss vom 10. August 1998 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzszonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Moos gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Affoltern am Albis.

Es wird verfügt:

I. **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2595/1998 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Moos (GWR c 5-1) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates Affoltern am Albis vom 15. Dezember 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Moos (GWR c 5-1) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat Affoltern am Albis wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Moos (GWR c 5-1) zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Moos (Grundwasserrecht c 5-1)

Affoltern am Albis. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 8. Januar 2021 die mit Beschluss des Stadtrates Affoltern am Albis vom 15. Dezember 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Moos 1 und 2 und das entsprechende Reglement genehmigt.



Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Stadtkanzlei Affoltern am Albis, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis eingesehen werden.»

4. Der Stadtrat Affoltern am Albis wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Der Stadtrat Affoltern am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat Affoltern am Albis wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Affoltern am Albis, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis

Staatsgebühr:	Fr.	1322.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1418.00



III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Affoltern am Albis, Marktplatz 1, 8910 Affoltern am Albis (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Affoltern, Bahnhofplatz 9, 8910 Affoltern am Albis), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis, Zürichstrasse 98, 8910 Affoltern am Albis, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Wälder Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 8. Jan. 2021